



Seefeld, am 30.08.2019

Zahl:

Anpassung Wassergebührenverordnung gemäß den Förderrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld hat in seiner Sitzung am 28.08.2019 einstimmig beschlossen, die Wassergebührenverordnung (rechtskräftig per 16.07.2018) § 4 Bemessungsgrundlagen und Höhe des Wasserzinses wie folgt zu ändern:

Der Wasserzins beträgt € 1,00 inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für jede in sich geschlossene Wohneinheit bzw. gewerbliche Einheit wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr in der Höhe von € 100,00 (inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer) verrechnet. Übersteigt der Vorschreibungsbetrag gemäß tatsächlichem Verbrauch die Summe der Bereitstellungsgebühr, so gelangt der tatsächliche Verbrauch zur Abrechnung.

Der Wasserzins für Beschneigungsanlagen beträgt € 0,40 pro m<sup>3</sup> Wasser inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2019 in Kraft.



Für den Gemeinderat  
Ing. Mag. Werner Frießer  
Bürgermeister